



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0404 - 0408, DOK 311.145:374.115/017-LSG

Kein UV-Schutz für Studierende bei Teilnahme an einem privaten Vorbereitungskurs für eine Physik Klausur - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.12.1985 - L 4 Kr 2788/84

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO für Studierende bei Teilnahme an einem privaten Vorbereitungskurs für eine Physik Klausur;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13.12.1985 - L 4 Kr 2788/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.01.1974 - 2 RU 48/73 - (vgl. BSGE 37, S. 98-101 = Breithaupt 1974, S. 1026-1029 = SozR 2200 § 550 Nr. 2) entschieden, daß es zur Begründung des UV-Schutzes aus §§ 550 Abs. 3 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO (Familienheimfahrt) ausreiche, wenn der Studierende sich unmittelbar vor Antritt der Heimfahrt am Studienort lediglich auf eine bevorstehende Prüfung vorbereitet, ohne Vorlesungen oder andere Hochschulveranstaltungen zu besuchen. Denn der Versicherungsschutz könne bei Familienheimfahrten nicht von der Benutzung einer Hochschuleinrichtung abhängig gemacht werden.

In Abgrenzung zu diesem BSG-Urteil hat das LSG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 13.12.1985 - L 4 Kr 2788/84 - dargelegt, daß bei der Teilnahme eines Studenten an einem privaten Kurs zur Vorbereitung auf eine Physik-Klausur auch dann kein Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO bestehe, wenn der Kurs in Räumen der Hochschule stattfindet. Der Vorbereitungskurs war von einem Mitarbeiter des physikalischen Instituts jährlich ein- bis zweimal auf Veranlassung der Fachschaften der verschiedenen Fachrichtungen während der Semesterferien durchgeführt worden. Die Teilnehmer hatten an diesen Mitarbeiter eine Gebühr zu entrichten; dieser hatte mit der Universitätsverwaltung für die Inanspruchnahme des Hörsaales abzurechnen. Das LSG hat ausgeführt, daß es bei Studenten ebenso wie bei Schülern für den Versicherungsschutz darauf ankomme, ob eine Tätigkeit oder Veranstaltung dem Organisations- und Verantwortungsbereich der (Hoch-)Schule zuzurechnen ist. Dies sei hier nach den gesamten Umständen nicht der Fall gewesen.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 22/86 vom 13.03.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand